



Vermittlungsergebnisse vom 12./13.12.2012 zu den Steuergesetzen

Nachdem die Bundesregierung am 28.11.2012 den Vermittlungsausschuss zum Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), zum Unternehmensteuerreformgesetz und zum Gesetz zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz angerufen hat und diesem bereits im Mai 2012 das Gesetz zum Abbau der kalten Progression sowie das Gesetz zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden zur Erarbeitung eines Kompromisses übergeben wurde, legte der Vermittlungsausschuss am 12.12.2012 und 13.12.2012 seine Ergebnisse vor.

Da entgegen der ursprünglichen Planung nicht alle Ergebnisse bereits am 12.12.2012 sondern kurz nach Mitternacht vorlagen, konnten die Gesetze nach der Geschäftsordnung des Bundestags nicht mehr in der Sitzung am 14.12.2012 behandelt werden, so dass eine Entscheidung sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat auf Januar 2013 verschoben wurde.

Folgende Maßnahmen waren in den einzelnen Steuergesetzen strittig und wurden wie folgt vom Vermittlungsausschuss entschieden:

JStG 2013

Zum JStG 2013 legte der Vermittlungsausschuss einen „unechten Einigungsvorschlag“ vor. Es handelt sich nicht um einen Kompromiss zwischen den Vertretern von Bundestag und Bundesrat, sondern um einen Mehrheitsbeschluss. Auf Grund dessen ist hier noch nicht sicher, ob das durch den Einigungsvorschlag modifizierte JStG 2013 vom Bundestag beschlossen und die Zustimmung des Bundesrats findet.

Über die strittigen Themen wurde durch den Mehrheitsbeschluss wie folgt entschieden:

Vermeidung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung sog. Cash-GmbHs durch Einbeziehung von Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen in das Verwaltungsvermögen bei Erwerben, für die die Steuer nach dem Tag des Beschlusses des Bundestags über das Vermittlungsergebnis entsteht.	angenommen
(Anteilige) Einbeziehung der Beschäftigten von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 25 % gehalten wird, bei Prüfung der Nichtanwendung der Lohnsummenregel (nicht mehr als 20 Beschäftigte) bei Erwerben, für die die Steuer nach dem Tag des Beschlusses des Bundestags über das Vermittlungsergebnis entsteht.	angenommen
Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Gewinne aus Streubesitzbeteiligungen	abgelehnt
Ausdehnung der korrespondierenden Dividendenbesteuerung auf hybride Finanzierungen ab VZ 2013 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab VZ, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31.12.2012 begonnen hat.	angenommen
Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs von § 8b Abs. 7 KStG auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	abgelehnt
Kein rückwirkendes Ereignis bei Aufgabe der Investitionsabsicht i.S.v. § 7g Abs. 3 EStG ab VZ 2013.	angenommen
Ausweitung der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe auf Anteile i.S.v. § 8b Abs. 7 KStG, die von einer Personengesellschaft nach dem 31.12.2012 überlassen werden.	angenommen
Keine außergewöhnliche Belastungen durch Prozesskosten ab VZ 2013.	angenommen
Steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten insb. bei der Zusammenveranlagung und der Anwendung des Splittingtarifs.	angenommen
Ausschluss doppelter DBA-Steuerbefreiung durch Anpassung des § 50d Abs. 9 EStG in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen.	angenommen
Qualifizierung von Sondervergütungen an Mitunternehmer als Unternehmensgewinne für DBA-Zwecke in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen.	angenommen
Nichtanwendung von DBA-Regelungen bei Übertragung auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft bei Veräußerung oder Entnahme der übertragenen	angenommen

Wirtschaftsgüter oder Anteile nach dem Tag der Gesetzesverkündung.	
Verschärfung der Regelungen zur Aufteilung der Werbungskosten bei Investmentfonds	abgelehnt
Keine Verlustverrechnung des übernehmenden Rechtsträgers mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum bei HR-Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung nach dem Tag des Beschlusses des Bundestags über das Vermittlungsergebnis.	angenommen
Vermeidung von RETT-Blocker-Strukturen bei Erwerbsvorgängen nach dem 31.12.2012.	angenommen
Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf inländische Strom- und Gaslieferungen mit der Einschränkung, dass diese bei Gaslieferungen nur gilt, wenn der leistende Unternehmer Lieferungen von Erdgas erbringt, und bei Stromlieferungen, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Empfänger Wiederverkäufer von Elektrizität sind.	angenommen
Verkürzung der zehnjährigen Aufbewahrungsfristen um zwei bzw. drei Jahre	abgelehnt

Unternehmensteuerreformgesetz

Der Vermittlungsausschuss hat eine Einigung zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zum steuerlichen Reisekostenrecht erzielt.

Abweichend vom bisherigen Gesetzentwurf soll in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG-E die doppelte Verlustnutzung dahingehend neu geregelt werden, dass in allen noch nicht bestandkräftigen Fällen negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt bleiben, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden. Auf die Einschränkung der Regelung auf unbeschränkt steuerpflichtige Organträger und unbeschränkt steuerpflichtige Organgesellschaften wird verzichtet.

Über die Modifizierung der Mindestbesteuerung durch Anhebung des unbeschränkt möglichen Verlustrücktrags auf 1 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 2 Mio. Euro wurde im Vermittlungsausschuss ein Konsens erzielt.

Außerdem hat der Vermittlungsausschuss die Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014 gebilligt. Dabei bleibt es bei dem vom Bundestag beschlossenen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand bei mehr als zehnstündiger Abwesenheit von 12 Euro. Der Bundesrat hatte sich für einen Pauschbetrag in Höhe von 9 Euro ausgesprochen.

Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Der Grundfreibetrag wird zum 1.1.2013 auf 8.130 Euro (bisher 8.004 Euro) und zum 1.1.2014 auf 8.154 Euro angehoben. Dabei bleibt es jeweils beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent. Hinsichtlich der

prozentualen Anpassung des gesamten Tarifverlaufs zur Abmilderung der kalten Progression konnte keine Einigung erzielt werden.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist beendet. Bund und Länder einigten sich darauf, sämtliche streitigen Teile zur steuerlichen Förderung aus dem Gesetz zu streichen. Die von vielen Wohneigentümern erhoffte steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen kann daher nicht in Kraft treten.

Der Vermittlungsausschuss beschloss, lediglich eine Passage zum Energiewirtschaftsgesetz, die der Umsetzung der europäischen Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie dient, im Gesetz zu belassen. Sie stellt sicher, dass so genannte Entflechtungsmaßnahmen der Netzbetreiber, die aufgrund von EU-Vorgaben notwendig sind, von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Steuerabkommen mit der Schweiz

Das Ratifizierungsgesetz zum Steuerabkommen mit der Schweiz wurde vom Vermittlungsausschuss abgelehnt.

Stuttgart, den 14.12.2012

Dr. Ulrike Höreth und Brigitte Stelzer

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
www.ebnerstolz.de

Die vorliegenden Ausführungen sind nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen, und ersetzen nicht die kompetente Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.